

# **VEREINSSTATUTEN** **des Fussballclub Oftringen** **(FC Oftringen)**



## **KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Der FC Oftringen wurde am 1928 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- <sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in Oftringen.
- <sup>4</sup> Der FC Oftringen ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- <sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- <sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind blau-weiss.
- <sup>7</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Der FC Oftringen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).
- <sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes AFV sind für den FC Oftringen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Oftringen und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- <sup>2</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- <sup>3</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Otf-ringen ersuchen.

#### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand über das Sekretariat zu richten.
- <sup>2</sup> Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 6**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner und Supporter.

#### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- <sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

#### **Art. 8**

Die Freimitgliedschaft erhält, wer eine von der Generalversammlung festzulegende Dauer ununterbrochen aktiv war oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat; Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.

#### **Art. 9**

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

**Art. 10**

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

**c) Rechte und Pflichten der Mitglieder****Art. 11**

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien des FC Oftringen haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

<sup>2</sup> Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des FC Oftringen haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Oftringen treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes AFV und des FC Oftringen zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Oftringen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Oftringen hervorgehen.

<sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

<sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

<sup>4</sup> Vereinsmitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht rechtzeitig nachkommen, können zudem vom Vorstand festgelegte Mahngebühren verrechnet werden.

**d) Verlust der Mitgliedschaft****Art. 13**

<sup>1</sup> Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf den 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen.

<sup>2</sup> Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Austrittsdatum schriftlich dem Vereinsvorstand über das Sekretariat einzureichen (spätestens 31. Mai bzw. 30. November).

- <sup>3</sup> Austrittserklärungen, die zu spät eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Periode (Halbsaison) wirksam.
- <sup>4</sup> Austretende/ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen; weitere Verpflichtungen werden sofort fällig; eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

#### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

#### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- <sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- <sup>4</sup> Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

#### **Art. 16**

- <sup>1</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Mitgliederbeitrag für die laufende Mitgliederbeitragsperiode (Saison- oder Halbjahresbeitrag je nach durch Generalversammlung festgelegter Periode je Kategorie). Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- <sup>2</sup> Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **KAPITEL 3: ORGANE**

### **Art. 17**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **a) Die Generalversammlung**

### **Art. 18**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

<sup>2</sup> Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
  - der Jahresrechnung;
  - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
  - des Präsidenten oder Präsidium;
  - der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

<sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

**Art. 21**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien, welche im 18. Lebensjahr oder volljährig sind.
- <sup>2</sup> Jede ordentliche wie ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern diese ordnungsgemäss einberufen wurde.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/Präsidium den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- <sup>5</sup> Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- <sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

**Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren und Junioren im 18. Lebensjahr obligatorisch.
- <sup>2</sup> Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

**Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

**Art. 24**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten/Präsidiumsdelegierten bis zum Schluss geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- <sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 25**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten (1 Person) oder Präsidium (2 - 3 Personen);
- dem Vizepräsidenten (bei Präsidium nicht notwendig);
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Präsidenten der Sportkommission;
- dem Präsidenten des Spiel- und Trainingsbetriebes;
- dem Obmann der Senioren-/Veteranenabteilung;
- dem Obmann der Juniorenabteilung (kann auf mehrere Abteilungen und Personen aufgeteilt werden);
- Verantwortlicher Werbung/Sponsoring
- Verantwortlicher Events
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

### **Art. 26**

- <sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

### **Art. 27**

- <sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- <sup>2</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von jeweils einem Jahr (von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten) gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- <sup>3</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- <sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

### **Art. 28**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/Präsidium so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme des alleinigen Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer auscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

## **Art. 29**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- <sup>2</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- <sup>3</sup> Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin / Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- <sup>4</sup> Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin / Mitglied des Präsidiums, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- <sup>5</sup> Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 30**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident / Mitglieder des Präsidiums unter sich kollektiv zu zweien. Nur sofern das Präsidium nicht mind. 2 Personen zählt und kein Vizepräsident besteht, kann zusätzlich zum Präsidenten ein andere Vorstandsmitglied rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mitunterzeichnen.

## **c) Die Revisionsstelle**

### **Art. 31**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- <sup>2</sup> Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- <sup>3</sup> An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

### **Art. 32**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## **KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**

### **Art. 33**

- <sup>1</sup> Der Verein verfügt über eine Sportkommission.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- <sup>3</sup> Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## **KAPITEL 5: FINANZEN**

### **Art. 34**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen;
- Spieleintritten;
- sportlichen/gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubhaus-Wirtschaft usw.

### **Art. 35**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn der Beitragsperiode resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- <sup>2</sup> Mitgliedern, die unterjährig beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands oder entsprechend festgelegte Regelungen reduziert werden.
- <sup>3</sup> Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, sofern Sie nicht im Besitze eines Spielerpasses sind. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### **Art. 36**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### **Art. 37**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Art. 38**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Art. 39**

- <sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 40**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- <sup>2</sup> Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- <sup>3</sup> Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### **Art. 41**

- <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

### **Art. 42**

- <sup>1</sup> Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Oftringen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- <sup>2</sup> Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Oftringen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Oftringen vermachen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.05.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Der Co-Präsident:

.....  
Marco Eng

Der Co-Präsident:

.....  
Maurizio Carlino

Der Co-Präsident:

.....  
Serkan Sönmez